

SATZUNG

der Stadt Neuenburg am Rhein über die Neufassung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Malzacker" im Ortsteil Steinenstadt

Der Gemeinderat hat am 07.11.1994 die Neufassung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Malzacker" unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl.I, S.466);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl.I, S.466);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3);
- § 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber S.720), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12.12.1991 (GBl. S. 860);
- § 73 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.11.1983 (GBl. S. 770 ber. 1984 S. 519) geändert durch Gesetze vom 01.04.1985 (GBl. S. 51), 22.02.1988 (GBl. S. 54) und vom 08.01.1990 (GBl. S. 1).

§ 1

Gegenstand der Neufassung

Gegenstand der Neufassung ist der Bebauungsplan vom 31.08.1971, zuletzt geändert am 14.06.1985. Die Bebauungsvorschriften und der zeichnerische Teil werden insgesamt neu gefasst.

§ 2

Inhalt der Neufassung

Nach Maßgabe der Begründung vom 07.11.1994 wird der Bebauungsplan:

- zeichnerisch durch den neu gefassten Plan vom 07.11.1994 geändert,

- textlich durch die neu gefassten Bebauungsvorschriften vom 07.11.1994 geändert.

§ 3

Bestandteile der Neufassung

Die Bebauungsplan-Neufassung besteht aus:

- | | | |
|-----|----------------------------------|----------------|
| (1) | Zeichnerischer Teil | vom 07.11.1994 |
| (2) | Textteil - Bebauungsvorschriften | vom 07.11.1994 |

Beigefügt ist:

- | | | |
|-----|------------|----------------|
| (1) | Begründung | vom 07.11.1994 |
|-----|------------|----------------|

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Neufassung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Bebauungsplan vom 31.08.1971, zuletzt geändert am 14.06.1985, außer Kraft.

Neuenburg am Rhein, den 07.11.1994



Der Bürgermeister
(Schuster)

Das Verfahren wurde nach § 2 BauGB-MaßnahmenG vom 22.04.1993 durchgeführt.



Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmt.

(Ausgefertigt) Neuenburg am Rhein, den 3. März 1995



Schuster
Bürgermeister

Bekanntgemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch das Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein ("Stadtzeitung") vom 10. März 1995.

Der Bebauungsplan wurde damit am 10. März 1995 rechtsverbindlich.

Entschädigungsansprüche gem. § 44 BauGB erlöschen am 31. Dezember 1998.

Neuenburg am Rhein, den 20. April 1995



Schuster
Bürgermeister